

VS_GERICHTE A1 19 157 vom 10. Dezember 2019

VS Kantonsgericht, 2019-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 19 157](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_19_157)

FR: VS_GERICHTE A1 19 157 du 10 décembre 2019

IT: VS_GERICHTE A1 19 157 del 10 dicembre 2019

Regeste

52 RVJ / ZWR 2020 Notariat Notariat KGE (öffentlichrechtliche Abteilung) A1 19 157 vom 10. Dezember 2019 Zeugnisverweigerungsrecht - Der Notar hat das, was ihm bei der Ausübung seines Berufs anvertraut wird, im gleichen Umfange geheim zu halten hat, wie das Anwaltsgeheimnis zu wahren ist (E. 4.1). - Das Berufsgeheimnis schützt die Geheimnisphäre des Einzelnen, der die Dienstleistungen des Notars in Anspruch nimmt. Es entspricht dem Interesse der Fachleute, möglichst vollständige Informationen zu erhalten, um ihre Aufgaben effektiv erfüllen zu können (E. 4.2). - Aufgrund der überragenden Bedeutung des Berufsgeheimnisses ist eine Offenbarung nur mit Zurückhaltung zu gestatten. Die Wahrheitsfindung im Prozess und die Abklärung, ob eine mit Strafe bedrohte Gesetzesübertretung des Mandanten vorliegt, begründet im Allgemeinen kein höheres Interesse. Hingegen ist die Schweigepflicht nicht mehr zumutbar, wenn sie den Berufsgeheimnisträger daran hindert, sich in einem vom Mandanten angestrebten Straf- oder Disziplinarverfahren zu verteidigen, Angriffe auf seine Ehre zurückzuweisen oder einen ungerechtfertigten erheblichen

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Be-

- 6 - schwerdeführung legitimiert ist. Der Notar hat das vorliegende Verfahren mit einem Gesuch eingeleitet. Ihm kommt dadurch Parteistellung zu (vgl. Art. 6 VVRG). Dieser Parteistellung konnte er sich im nachfolgenden Beschwerdeverfahren, das durch die Beschwerdeführerin veranlasst wurde, insoweit nicht entledigen, als es auch dort um die Hauptsache geht, das heisst um die Aufhebung des Berufsgeheimnisses (BGE 122 II 90 E. 2b; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5646/2008 vom 13. August 2009 E. 3.2). Er gilt somit im vorliegenden Verfahren formell betrachtet als Beschwerdegegner.

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige o-

unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

E. 2.1

Gemäss Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG hat die Beschwerde eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Rechtsbegehren zu enthalten und ist zu unterzeichnen und zu datieren. Die Praxis stellt keine hohen Anforderungen an die Begründung; es reicht aus, wenn aus dem Rechtsmittel ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (Thomas Merkli/Arthur Äschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern; Bern 1997, N. 15 zu Art. 32 VRPG). Eine appellatorische Kritik genügt aber nicht. Es reicht nicht aus, wenn sich die Beschwerdeführer darauf beschränken, den angefochtenen Entscheid als „ausserordentlich hart“ oder „rechtswidrig“ zu bezeichnen (Urteil des Bundesgerichts 2C_617/2010 vom 26. November 2010 E. 2.2; vgl. Laurent Merz, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK Bundesgerichtsgesetz, 2. A., 2011, N. 53 zu Art. 42). Ebenso wenig genügt es, dass der Beschwerdeführer nur angibt, welche Norm verletzt sein soll, ohne aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz dagegen verstossen oder die Bestimmung falsch angewendet haben soll (Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2010 vom 1. Februar 2010 E. 3). Es muss unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid dargelegt werden, worin die behauptete Verletzung besteht beziehungsweise inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstösst; eine Beschwerdeschrift, die sich fast wortwörtlich mit der an die Vorinstanz gerichteten Beschwerdeschrift deckt sowie der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten genügen den Mindestanforderungen nicht (BGE 140 III 115 E. 2; 134 II 244 E. 2.3; Urteile - 7 - des Bundesgerichts 2C_686/2014 vom 8. August 2014 E. 4 und 8C_481/2014 vom 14. Juli 2014 je mit Verweisen).

E. 2.2

Vorliegend hat sich der Staatsrat mit der Verwaltungsbeschwerde der Beschwerdeführerin vom 9. Februar 2016 und kurz mit dem öffentlichen Interesse am Ablauf des Zivilprozesses befasst. Die Begründung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 27. August 2019 beruht in weiten Teilen auf Wiederholungen der bereits vor dem Staatsrat vorgetragenen Rügen. Anstelle insbesondere darzulegen, weshalb die Vorinstanz Recht verletzt haben soll, wiederholt die Beschwerdeführerin in den Ziffern 11, 13, 14, 15, 16 wortwörtlich ihre Ausführungen in der Beschwerde vor dem Staatsrat. Sie macht aber insbesondere eine Verletzung der rechtsgenügenden Interessensabwägung zur Aufhebung des Berufsgeheimnisses geltend und begründet dies. Damit sind die Anforderungen gemäss Art. 48 Abs. 2 VVRG an die Beschwerde der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin knapp erfüllt. In diesem Sinne ist auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

E. 3

Das Kantonsgericht hat die von den Parteien hinterlegten Belege zu den Akten genommen. Die Vorinstanz hat am 25. September 2019 das Dossier eingereicht. Die vorhandenen Akten umfassen mithin die entscheidrelevanten Belege und Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das urteilende Gericht nimmt unter Berücksichtigung der vor-

liegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel - insbesondere die beantragte Edition der Akten des Zivilverfahrens Z1 12 xxx des Bezirksgerichtes A_____ mit Protokollen von Zeugeneinvernahmen - würden nichts an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe keine sorgfältige und rechtsgenü- liche Interessenabwägung vorgenommen. Das Vorladen eines Zeugen führe nicht ge- zwungenermassen zur Aufhebung des Berufsgeheimnisses, ansonsten das Berufsge- heimnis ganz generell in Prozessen als aufgehoben betrachtet werden müsste. Vorlie- gend bestehe weder ein höherwertiges öffentliches noch ein höherwertiges privates In- teresse, welches eine Entbindung vom Berufsgeheimnis des Notars rechtfertigen würde.

E. 4.1

Die Regelung der allgemeinen Pflichten des Notars zielen darauf ab, die durch die öffentliche Urkunde geschaffenen Garantien sowie den Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr sicherzustellen (vgl. Art. 2 NG). Die Sorgfaltspflicht verlangt vom Notar ein bestimmtes Mass an Aufmerksamkeit gegenüber den Parteien und exakte

- 8 - Ausführung, um jede Nachlässigkeit in der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zu ver- meiden (Art. 32 NG). Die gleichzeitige Ausübung des Notariats- und Anwaltsberufs ist zulässig (Art. 18, 20 NG). Der Notar hat über Tatsachen und Erklärungen, die ihm von den Parteien anvertraut wurden oder von denen er im Rahmen der Beurkundung für diese erfahren hat, Stillschweigen zu bewahren. Er darf unbefugten Dritten keine Ein- sicht in Schriftstücke gewähren, welche solche Tatsachen oder Erklärungen enthalten (Art. 40 Abs. 1 NG). Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn sämtliche Beteiligte den Notar davon entbinden (Art. 40 Abs. 3 lit. a NG), wenn der Notar auf sein Gesuch hin vom Departement vom Berufsgeheimnis entbunden wurde; diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Entbindung zum Schutze eines überwiegenden öffentlichen oder privaten In- teresses zwingend erforderlich ist (lit. b) oder wenn die richtige Erfüllung seiner berufli- chen Verpflichtungen die Bekanntgabe an Dritte erfordert (lit. c). Obgleich das Notariat in den einzelnen Kantonen verschieden geregelt ist, wird allgemein angenommen, dass der Notar das, was ihm bei der Ausübung seines Berufs anvertraut wird, im gleichen Umfange geheim zu halten hat, wie das Anwaltsgeheimnis zu wahren ist (Stefan Trech- sel/Hans Vest, in: Praxiskommentar zum Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. A., Bern 2017, Art. 321 N. 7; BGE 102 Ia 516 E. 2a).

E. 4.2

Gemäss Art. 321 Ziff. 1 StGB werden Rechtsanwälte, (...), Notare, (...), Ärzte (...), die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, auf Antrag bestraft. Nach Ziff. 2 dieser Bestimmung ist eine solche Offenbarung nicht strafbar, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten oder mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist. Schliesslich be- hält sich Ziff. 3 die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung vor, die eine Informa- tionspflicht vorsieht. Diese Bestimmung, welche in die gleiche Richtung wie Art. 40 NG zielt, soll eine Vielzahl von Interessen schützen. Erstens schützt sie die Geheim- nissphäre des Einzelnen, der die Dienstleistungen des Notars in Anspruch nimmt. Sie entspricht dem Interesse der Fachleute, möglichst vollständige Informationen zu erhal- ten, um ihre

Aufgaben effektiv erfüllen zu können. Darüber hinaus soll das öffentliche Interesse geschützt werden, indem sichergestellt wird, dass diese Berufe professionell ausgeübt werden können, um das Vertrauen in unverzichtbare Dienstleistungen zu sichern (hierzu und nachfolgend Antoine Eigenmann, *Succession et secrets*, in: *Journée de droit successoral 2019*, S. 95; Stefan Trechsel/Hans Vest, a.a.O. Art. 321 N. 1). Bei der Lektüre von Art. 166 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) ergibt sich, dass ein Unterschied zwischen den beiden Berufen Anwalt und Notar besteht. Tatsächlich kann nach dieser Bestimmung eine dritte Person in einem Prozess die Mitwirkung verweigern, «soweit sie sich wegen Verletzung

- 9 - eines Geheimnisses nach Artikel 321 StGB1 strafbar machen würde; ausgenommen sind die Revisorinnen und Revisoren; mit Ausnahme der Anwältinnen und Anwälte sowie der Geistlichen haben Dritte jedoch mitzuwirken, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder wenn sie von der Geheimhaltungspflicht entbunden worden sind, es sei denn, sie machen glaubhaft, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt». So ist zwar das Anwaltsgeheimnis absolut, das Berufsgeheimnis des Notars aber eingeschränkt. Es steht dem Rechtsanwalt frei, auch wenn er von seiner Geheimhaltungspflicht befreit ist, zu schweigen, während der Notar grundsätzlich zur Aussage gezwungen ist, es sei denn, er mache glaubhaft, dass das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse an der Wahrheit überwiegt. Es erscheint wohl schwierig, ein solches Motiv plausibel zu machen, ohne den Inhalt des Geheimnisses zum Teil bereits offenzulegen (vgl. Antoine Eigenmann, a.a.O., S. 97).

E. 4.3

Das Berufsgeheimnis ist eine der Grundlagen des Notariats. Einerseits ist der Mandant verpflichtet, dem Notar bestimmte Aspekte seines Privatlebens offenzulegen, andererseits muss der Notar die tatsächliche Absicht der Parteien in die Urkunden aufnehmen (vgl. Cécile Faessler, *Le secret professionnel du notaire et le droit aux renseignements des héritiers*, in: *Revue de droit privé et fiscal du patrimoine* 3/12, S. 109; Antoine Eigenmann, a.a.O., S. 100). Infolgedessen wäre der Beruf ohne den Zugang zur persönlichen Sphäre der Klienten und das absolute Vertrauen ihrerseits schwer auszuüben. Diese Tätigkeiten stellen den Notar in eine vertrauensvolle Beziehung zu seinen Mandanten, die durch das Berufsgeheimnis geschützt ist. Die Verschwiegenheit garantiert es dem Mandanten, dass er sich auf die absolute Diskretion des Notars verlassen kann, ohne zu riskieren, dass Elemente seiner Privatsphäre preisgegeben werden (Cécile Faessler, a.a.O., S.109; Antoine Eigenmann, a.a.O., S. 100, je mit Verweisen; BGE 112 Ib 606 E. 2b). Tatsächlich besteht das legitime Recht, seine Privatsphäre von der öffentlichen Wahrnehmung auszuschliessen (vgl. auch die Ausführungen des Bundesgerichts zum Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte im Urteil 2C_586/2015 vom 9. Mai 2016 E. 2.1).

- 10 -

E. 4.4

Wenn ein Vertragsbeteiligter die Entbindung vom Notarsgeheimnis verweigert, kann sich der Notar mit einem Gesuch an die Aufsichtsbehörde wenden (Art. 40 Abs. 3 lit. b NG und Art. 321 Ziff. 2 StGB). Das Gesuch um Entbindung hat eine Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse zu enthalten, um der vorgesetzten Behörde eine Grundlage für ihre Entscheidungsfindung zu geben (hierzu und nachfolgend Niklaus Oberholzer, in: *Basler Kommentar zum Strafrecht II*, 4. A. 2018, Art. 321 N. 23). Dem Gesetz lassen sich keine

Kriterien entnehmen, welche von der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde bei ihrer Entscheidung zu beachten sind. Sie wird deshalb aufgrund allgemeiner Kriterien eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vorzunehmen haben, wobei nur ein deutlich überwiegendes öffentliches oder privates Interesse die Entbindung zu rechtfertigen vermag. Zumindest müssen die Voraussetzungen für einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund vorliegen. An die Substantiierung des Interesses des Klienten an einer Geheimhaltung dürfen im Verfahren auf Entbindung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden, würde doch der in Art. 321 Ziff. 1 StGB verankerte Rechtsschutz durch eine eigentliche Substantiierungspflicht geradezu unterlaufen (BGE 142 II 307 E. 4.3.3). Aufgrund der überragenden Bedeutung des Berufsgeheimnisses ist eine Offenbarung nur mit Zurückhaltung zu gestatten. Die Wahrheitsfindung im Prozess und die Abklärung, ob eine mit Strafe bedrohte Gesetzesübertretung des Mandanten vorliegt, begründet im Allgemeinen kein höheres Interesse. Hingegen ist die Schweigepflicht nicht mehr zumutbar, wenn sie den Berufsgeheimnisträger daran hindert, sich in einem vom Mandanten angestregten Straf- oder Disziplinarverfahren zu verteidigen, Angriffe auf seine Ehre zurückzuweisen oder einen ungerechtfertigten erheblichen Vermögensnachteil abzuwenden (Niklaus Oberholzer, a.a.O., mit Hinweisen) oder wenn die Entbindung zwecks Eintreibung offener Honorarforderungen angestrebt wird (BGE 142 II 307 E. 4.3.3).

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin kritisiert zu Recht, dass die Vorinstanz eine sorgfältigere Interessenabwägung hätte vornehmen können. Der Notar hat in seinem Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis vom 3. November 2015 nicht nachgewiesen, worin sein besonderes Interesse bestehen sollte, sondern hat sich lediglich damit begnügt, kurz darzulegen, dass er im Hinblick auf eine Einvernahme als Zeuge schriftliche Fragen zu beantworten habe. Im Verfahren vor dem Staatsrat hat er auf die Anfrage zur Vernehmung vom 11. Februar 2016 nicht geantwortet. In der Stellungnahme vom 13. September 2019 vor dem Kantonsgericht beantragte er die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde und bestritt vorab seine Parteistellung (vgl. hierzu Ziff. 1 hiervor). Materiell machte er dann geltend, dass dem Vertragsabschluss intensive Verhandlungen vorausgegangen seien, in welche er nicht involviert gewesen sei. Sowohl die X _____ AG als auch deren Vertreter hätten gewusst, dass er der Büropartner von E _____ sei.

- 11 - Es bestehe aber keine verwandtschaftliche Beziehung, weder zu seinem Büropartner noch zu C _____. Die Tatsache, dass die B _____ AG durch den Schwager von E _____ als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat geführt werde, stehe seiner Unabhängigkeit als Urkundsperson nicht entgegen. Bezüglich der rechtlichen Erwägungen der Beschwerde verweist er auf die Ausführungen der Vorinstanz und der Aufsichtsbehörde. Damit gelingt es ihm nicht, und er hat es nicht einmal versucht, ein überwiegendes Interesse zur Entbindung vom Berufsgeheimnis geltend zu machen. Er hat sich lediglich damit begnügt zu beantragen, in Bestätigung der ergangenen Entscheidung die Beschwerde abzuweisen, womit er sich mit einer Entbindung vom Berufsgeheimnis einverstanden erklärte. Es ist somit nicht belegt, dass das Interesse an der Offenbarung deutlich höher ist als das Interesse der Beschwerdeführerin an der Geheimhaltung. Der Notar lässt es mit dem blossen Interesse an einer Einvernahme als Zeuge bewenden, was jedoch wie hiervor dargelegt für eine Entbindung vom Notarsgeheimnis nicht ausreicht. Demgegenüber hat die Beschwerdeführerin berechnete Geheimhaltungsinteressen vorgebracht, wonach sie in ein anderes Prozessverfahren mit der Verkäuferin involviert

sei, personelle Verflechtungen bestehen würden und die gesetzlich garantierte Verschwiegenheit sowie das Vertrauensverhältnis auf dem Spiele stehe. Der Notar macht seinerseits in keiner Weise geltend, dass er sich in Straf- oder Disziplinarverfahren verteidigen muss, Angriffe auf seine Ehre anstehen, ein erheblicher Vermögensnachteil droht oder die Entbindung zwecks Eintreibung offener Honorarforderungen erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht in Zusammenhang mit dem Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht steht daher im Vordergrund. Somit ergibt sich, dass die Vorinstanz das Interesse der Geheimnisherrin an der Geheimhaltung ihrer dem Notar anvertrauten Informationen zu Unrecht nicht höher wertete als das vom gesuchstellenden Notar zur Entbindung vom Berufsgeheimnis geltend gemachte, zu welchem die Beschwerdeführerin ihr Einverständnis nicht abgab, ohne dass der Notar seinerseits weitgehende Interessen ins Feld führte. Vorliegend ist eine weitere Interessenabwägung nicht erforderlich, weil das nicht näher begründete Interesse des Notars an der Entbindung vom Berufsgeheimnis und jenes der Beschwerdeführerin, welche sich mit der Entbindung vom Notarsgeheimnis nicht einverstanden erklärte, nicht identisch war. Also muss das Interesse der Beschwerdeführerin, welche an der Geheimhaltung an den dem Notar anvertrauten Informationen festhielt, höher gewichtet werden. Ein deutlich überwiegendes öffentliches oder privates Interesse für die Entbindung vom Berufsgeheimnis liegt nicht vor.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutzuheissen, der angefochtene Entscheid des Staatsrats aufzuheben und der Notar ist im Zivilverfahren

- 12 - Z1 13 xxx nicht vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Notar als unterliegende und die Beschwerdeführerin als obsiegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung der Parteientschädigung. Im Einzelnen:

E. 5.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt und dem Notar auferlegt.

E. 5.2

Als obsiegende Partei hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Das Gericht ist bei der Festlegung der Parteientschädigung nicht an die gestellten Begehren gebunden, die

Parteientschädigung kann global festgesetzt werden (vom Bundesgericht bestätigt im Urteil 1P.69/2003 vom 16. Mai 2003). Sie umfasst die Entschädigung an die berechnete Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1 GTar). Letztere sind in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen und betragen im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- (Art. 39 GTar). Bei der Beurteilung des Arbeits- und des Zeitaufwands darf beachtet werden, dass das Verwaltungsverfahren im Unterschied zum Zivilprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird. Die Parteientschädigung wird aufgrund der Bedeutung, der Schwierigkeit und des Umfangs des Falls auf Fr. 2 200.-- für die Verfahren vor dem Staatsrat und dem Kantonsgericht festgesetzt und dem unterliegenden Notar auferlegt.

- 13 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Staatsratsentscheid aufgehoben. Der Notar Y_____ wird im Zivilverfahren Z1 13 xxx nicht vom Berufsgeheimnis entbunden. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden dem Notar auferlegt. 3. Der Beschwerdeführerin wird zu Lasten des Notars eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2 200.-- für die Verfahren vor dem Staatsrat und dem Kantonsgericht zugesprochen. 4. Das Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Notar und dem Staatsrat schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 10. Dezember 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.